



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern (§ 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind erwirbt **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- **die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurden,
- Ihr **Kind im Ausland geboren** wird,
- **die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil** zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes **ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben¹ und
- Ihr **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.**

Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der Deutschen Botschaft in Buenos Aires eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

Beispiele:

Herr Klaus Maier wird von seiner Firma im Jahr 1999 nach Guatemala versetzt. Dort kommt am 01.02.2000 seine Tochter Klara auf die Welt. Die Familie kehrt nach einigen Jahren zurück nach Deutschland. Klara lernt im Jahr 2018 einen US-amerikanischen Staatsangehörigen kennen, mit dem sie in die USA zieht. Dort kommt am 01.01.2020 ihr Sohn Michael zur Welt. Obwohl seine Mutter Deutsche ist, erwirbt Michael nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, da er durch Geburt in den USA die US-amerikanische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Dolores wird 2001 in Guatemala als Urenkelin des 1890 ausgewanderten Deutschen Konrad Meier geboren. 2016 lässt die väterliche Familie ihre deutsche Staatsangehörigkeit feststellen und erhält Staatsangehörigkeitsausweise. Am 01.01.2020 wird in Guatemala-Stadt Dolores Tochter María geboren.

¹ Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.

Obwohl Dolores, ihr Vater und ihr Großvater seit Geburt Deutsche durch Abstammung sind, ist María nicht mehr seit Geburt Deutsche, da ihre Mutter Dolores nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und María bereits die guatemaltekische Staatsangehörigkeit besitzt.

Damit Michael und María die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, müssen die Eltern beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes stellen. Wenn der Antrag fristgerecht und vollständig gestellt wird, kann dem Kind auf Antrag ein deutscher Pass ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie: Von dieser Regelung können alle Deutschen (Deutsch-Guatemaltekische Doppelstaater, ebenso wie Expats und Auswanderer) betroffen sein, die selbst im Ausland geboren wurden und ein Kind im Ausland bekommen, unabhängig vom Grund und der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes.

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Guatemala-Stadt.

Kontaktdaten der Botschaft:

Homepage: www.guatemala.diplo.de
Tel-Nr.: + 502 2364 6700
E-mail: info@guatemala.diplo.de